

Aktenzeichen: 3 AZR 296/98
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 17. August 1999
- 3 AZR 296/98 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 27. Mai 1997
- 16 Ca 1893/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 15. Januar 1998
- 5 (6) Sa 1311/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Kontrolle einer ablösenden Betriebsvereinbarung

Gesetz:

BetrAVG § 1 Ablösung, § 7 Abs. 2, § 2 Abs. 5

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 296/98
5 (6) Sa 1311/97
Landesarbeitsgericht
Köln

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
17. August 1999

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. August 1999 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Reinecke, die Richter am Bundesarbeitsgericht Kremhelmer und Bepler sowie die ehrenamtlichen Richter Reissner und Oberhofer für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 15. Januar 1998 - 5 (6) Sa 1311/97 - aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Höhe des Betriebsrentenanspruchs des Klägers, für den der beklagte Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung im Versorgungsfall eintreten muß.

Der Kläger ist am 8. Februar 1944 geboren. Er war seit dem 1. September 1958 bei der F AG in München beschäftigt. Am 30. Juni 1994 wurde über das Vermögen der Arbeitgeberin des Klägers, die zwischenzeitlich als AG firmierte, das Konkursverfahren eröffnet.

Die spätere Gemeinschuldnerin gewährte ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unter Einschaltung des Unterstützungsvereins der F Aktiengesellschaft in München e.V. In den ursprünglichen Versorgungsrichtlinien vom 15. November 1973 wird festgelegt, daß ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen nicht bestehe. Weiter heißt es in den Richtlinien ua.:

„§ 3 Wartezeit

1. Alters- und Invalidenunterstützung, Witwen- und Waisenunterstützung darf der Unterstützungsverein nur bewilligen, wenn der Arbeiter oder Angestellte das 28. Lebensjahr vollendet und dem Unternehmen mindestens 10 Jahre fortlaufend angehört hat. Die Anrechnung der Dienstjahre beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die vertragsgemäße Lehrzeit wird nicht angerechnet.

§ 4 Alters- und Invaliden-Unterstützung

1. Altersunterstützung kann erhalten, wer ein gesetzliches Altersruhegeld erhält, die Wartezeit des § 3 erfüllt und das Arbeitsverhältnis deshalb beendet.



3. Als Unterstützungsleistung (Alters- und Invalidenunterstützung) kann bewilligt werden:

- a) Ein Grundbetrag für die ersten 10 Dienstjahre in Höhe von 10 % des während des letzten Jahres vor Eintritt des Unterstützungsfalls durchschnittlich bezogenen Monatseinkommens, wobei Mehrverdienst für Überarbeit und Sondervergütung außer Ansatz bleiben.
- b) Ein Steigerungsbetrag für jedes vollendete weitere Dienstjahr in Höhe von 1 % des durchschnittlichen Monatseinkommens. Dabei gilt das Dienstjahr vollendet, wenn der Betriebsangehörige bis zum Eintritt des Unterstützungsfalles mindestens 9 Monate im Unternehmen tätig war.
- c) Die laufende Unterstützung darf 40 % des anrechnungsfähigen Monatseinkommens nicht übersteigen.

5. Alters- und Invalidenunterstützung des Vereins dürfen zusammen mit den von dem Betriebsangehörigen bezogenen Renten aus der Angestellten- und Invalidenversicherung - ohne Kinderzuschläge - sowie Renten einer Berufsgenossenschaft nicht mehr als 80 % des während des letzten Jahres vor Eintritt des Unterstützungsfalles durchschnittlich vom Unternehmen bezogenen Brutto-Monatseinkommens betragen.

...

Die laufenden Leistungen dürfen in der Regel die im Rahmen der Körperschaftssteuer-Durchführungsverordnung festgelegten Beträge nicht übersteigen. Dies sind derzeit
als Pension 12.000,00 DM jährlich 1.000,00 DM mtl.

...“

Durch Betriebsvereinbarungen vom 26. September 1978 einigten sich der Gesamtbetriebsrat der F AG und deren Vorstand auf eine Änderung der Satzung und der Richtlinien. Dort heißt es ua.:

- „3.1 Wartezeit: 10 Jahre
nach dem 25. Lebensjahr gerechnet



3.2 Versorgungsfähige Dienstjahre: Ab dem 25. Lebensjahr

3.3. Höhe der monatlichen Leistung:

Für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit ab dem 25. Lebensjahr

1/3 % des durchschnittlichen Brutto-Monatseinkommens des letzten Jahres.

Höchstbetrag: 10 % nach 30 versorgungsfähigen Dienstjahren.

...

6. Übergangsregelungen

6.2 Bisherige Anwartschaften bis zum Zeitpunkt der Umstellung am 1.1.1979.

6.2.1 Mitarbeiter, deren Anrechnung der Dienstzeit, zwischen dem vollendeten 18. Lebensjahr und dem 25. Lebensjahr beginnt, erhalten bei erfüllter Wartezeit für diese Jahre pro Jahr 1/3 % des durchschnittlichen Brutto-Monatseinkommens des letzten Jahres.

Der Höchstbetrag von 10 % kann nach 30 Dienstjahren erreicht werden.“

Diese Bestimmungen wurden mit Wirkung zum 1. Januar 1979 Inhalt der Versorgungsrichtlinien des Unterstützungsvereins. Ziff. 6 der Betriebsvereinbarung vom 26. September 1978 wurde jedoch ebenso wie die Versorgungsrichtlinien durch Betriebsvereinbarung vom 23. Juni 1981 rückwirkend wie folgt geändert:

„6. Übergangsregelungen

Für Mitarbeiter, welche die Fristen für die Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften gemäß § 1 BetrAVG am 4.1.1979 bereits erfüllt hatten, errechnet sich die Anwartschaft wie folgt:

- a) Die bis zum 31.12.1978 nach der Versorgungsordnung vom 15.11.73 erworbenen Anwartschaften bleiben aufrechterhalten, dh. sie werden analog zu § 2 BetrAVG so berechnet, als ob die Mitarbeiter zum 31.12.1978 unter Mitnahme ihrer unverfallbaren Anwartschaft aus dem Unternehmen ausgeschieden wären.



- b) Die Höhe der Anwartschaft für Dienstjahre nach dem 31.12.1978 errechnet sich nach den Regelungen der Betriebsvereinbarung vom 26.9.1978.
- c) In jedem Fall erhält ein Mitarbeiter mindestens den Betrag, der sich ergibt bei Addierung von 0,33 % pro Dienstjahr, bezogen auf das zuletzt erreichte durchschnittliche Monatsentgelt. Die versorgungsfähigen Dienstjahre beginnen ab Vollendung des 18. Lebensjahres und abgeschlossener Berufsausbildung und sind begrenzt auf höchstens 30 Dienstjahre.“

Aufgrund einer Bitte des Klägers erteilte der Unterstützungsverein der F AG in München e.V. dem Kläger am 30. Juni 1994 eine Besitzstandsbestätigung, die allein auf die Versorgungsrichtlinie in der Fassung des Jahres 1979 abstellte.

Der Kläger hat den Standpunkt vertreten, diese vom Beklagten übernommene Berechnungsweise sei unrichtig. Er sei nach der geänderten Übergangsregelung aus dem Jahre 1981 zu behandeln. Seine Versorgungsanwartschaft setze sich zusammen aus einem Teilbetrag für die Zeit bis zum 31. Dezember 1978 nach der alten und für die Zeit ab dem 1. Januar 1979 nach der neuen Versorgungsregelung. Die Übergangsregelung müsse nach ihrem Sinn und Zweck auch die Arbeitnehmer erfassen, deren Versorgungsanwartschaften am 4. Januar 1979 zwar noch nicht nach § 1 BetrAVG, wohl aber unter Berücksichtigung von § 3 der Richtlinien des Jahres 1973 unverfallbar gewesen seien. Darüber hinaus hat der Kläger geltend gemacht, der von der früheren Arbeitgeberin vorgenommene Eingriff in die ursprünglichen Versorgungszusagen sei auch unberechtigt gewesen.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß Ziff. 6 der Betriebsvereinbarung vom 26. September 1978 zwischen dem Vorstand der F AG mit der hierzu abgeschlossenen Änderung durch den 1. Nachtrag vom 23. Juni 1981 auf den Kläger anwendbar ist, dh. er noch vor dem 31. Dezember 1978 die darin enthaltenen Voraussetzungen für eine iSd. Vorschrift unverfallbare Versorgungsanwartschaft erfüllt hat.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.



Der Beklagte hält die Auslegung der Übergangsregelung durch den Kläger für unrichtig. Die ablösende Betriebsvereinbarung vom 26. September 1978 sei rechtlich unbedenklich.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit seiner zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen ursprünglichen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers hat Erfolg. Mit der vom Landesarbeitsgericht gewählten Begründung kann seine Klage nicht abgewiesen werden. Vor einer abschließenden Entscheidung bedarf es weiterer Sachaufklärung.

A. Die Klage ist zulässig.

Mit seinem Antrag macht der Kläger zwar nach dessen Wortlaut nicht das Bestehen oder Nichtbestehen der rechtlich geregelten Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache geltend. Er strebt hiernach nicht die Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses, sondern ein Rechtsgutachten darüber an, daß er die Voraussetzungen einer bestimmten anspruchsbegründenden Norm erfüllt. So verstanden genügt sein Antrag den Anforderungen des § 256 ZPO nicht. Sein Antrag ist jedoch auslegungsfähig. In der Sache strebt der Kläger die Feststellung an, daß der Beklagte für einen Versorgungsanspruch einstehen muß, der wegen der Beschäftigungszeiten des Klägers bis zum 31. Dezember 1978 nach den Versorgungsrichtlinien vom 15. November 1973 und wegen der Beschäftigungszeiten seit dem 1. Januar 1979 nach den Richtlinien vom 26. September 1978 zu berechnen ist. Mit diesem durch die Bezugnahme auf die Übergangsregelung Nr. 6 vom 23. Juni 1981 hinreichend deutlich zum Ausdruck kommenden Inhalt ist der Klageantrag zulässig. Der Kläger befindet sich noch nicht im Ruhestand. Er kann nicht auf Zahlung klagen. Er hat aber ein schützenswertes Interesse daran, schon während des aktiven Arbeitslebens zu erfahren, wie seine Absicherung im Alter sein wird.

B. Ob dem Kläger eine nach der von ihm geltend gemachten Berechnungsweise zu ermittelnde Versorgungsanwartschaft zusteht, kann aufgrund der bisherigen Feststellungen noch nicht entschieden werden.



I. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Kläger eine Berechnung der bis zum 31. Dezember 1978 erdienten Teilrente nach Maßgabe der Richtlinien vom 15. November 1973 nicht aufgrund der Übergangsregelung Nr. 6 vom 23. Juni 1981 verlangen kann.

1. Die Übergangsregelung gilt nur für Arbeitnehmer der F AG in München, die „die Fristen für die Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften gem. § 1 BetrAVG am 4. Januar 1979 bereits erfüllt hatten“. Hierzu gehört der Kläger nicht.

Zu den Fristen für die Unverfallbarkeit gem. § 1 BetrAVG gehören nicht nur die dort geforderten Beschäftigungszeiten unter der Geltung einer Versorgungszusage, sondern auch die damit zusammenhängende Voraussetzung für den Eintritt der Unverfallbarkeit, daß der Anwärter zum maßgeblichem Zeitpunkt das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat. „Fristen für die Unverfallbarkeit nach § 1 BetrAVG“ sind die im Gesetz genannten Mindestfristen, wenn und soweit sie in das 36. Lebensjahr des Arbeitnehmers hineinreichen.

Der Kläger war am 4. Januar 1979 zwar bereits mehr als 20 Jahre im Betrieb des Trägerunternehmens des Unterstützungsvereins beschäftigt. Er hatte aber das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet. Er wurde erst am 8. Februar 1979 35 Jahre alt. Wäre er am 4. Januar 1979 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, hätte er keine nach § 1 Abs. 1 iVm. Abs. 4 BetrAVG unverfallbare Versorgungsanwartschaft behalten.

2. Die Übergangsregelung Nr. 6 kann entgegen der Auffassung des Klägers nicht dahin ausgelegt werden, daß ein Arbeitnehmer bereits dann in ihren Anwendungsbereich fällt, wenn er zum Ablösungstichtag die Voraussetzungen von § 3 der Versorgungsrichtlinien 1973 erfüllte, also ohne Berücksichtigung der Zeit der Berufsausbildung eine 10jährige Wartezeit zurückgelegt hatte und mindestens 28 Jahre alt war.

a) Der Kläger macht zu Unrecht geltend, nur bei einem solchen Normverständnis sei die Übergangsregelung Nr. 6 in sich widerspruchsfrei.

Die Bestimmung ordnet an, daß Arbeitnehmer, die zum Ablösungszeitpunkt eine Rechtsposition erlangt hatten, die ihnen auch bei einem vorzeitigen Ausscheiden nicht hätte genommen werden können, diese Rechtsposition auch im fortbestehenden Arbeitsverhältnis behalten und in der Folgezeit Steigerungen ihres Versorgungsanspruchs nach Maßgabe der Neuregelung verdienen.



Der Einleitungssatz von Nr. 6 bestimmt den Geltungsbereich der Übergangsregelung abschließend und knüpft dabei an die Voraussetzungen des § 1 BetrAVG an. Soweit im Folgenden bei der Bestimmung der Rechtsfolge von den auf der Grundlage der Versorgungsrichtlinien 1973 erworbenen Anwartschaften die Rede ist, geht es nur um den anhand der Versorgungsrichtlinien zu bestimmenden Umfang des Versorgungsbesitzstandes, den die in den Geltungsbereich der Übergangsregelung fallenden Arbeitnehmer zum Ablösungstichtag verdient hatten. Auf die Unverfallbarkeit dieser Anwartschaft kommt es bei der Bestimmung der Rechtsfolge nicht an.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist es auch nicht unverständlich, daß die Übergangsregelung eine entsprechende Anwendung des § 2 BetrAVG für die Berechnung des Wertes des verdienten Besitzstandes anordnet. § 2 BetrAVG ist unmittelbar nur für den Fall anwendbar, daß ein Arbeitnehmer mit einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Die Berechnung des Anwartschaftswertes zu einem bestimmten Stichtag innerhalb des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses kann nur bei einer dahin gehenden Bestimmung der Versorgungsregelung in entsprechender Anwendung des § 2 BetrAVG erfolgen.

b) Der Kläger beruft sich für seinen Standpunkt zu Unrecht auf das Schreiben des Unterstützungsvereins der F AG an seine Mitglieder vom 1. März 1979.

Diese Mitteilung läßt schon nicht erkennen, in welchem Sinn hier die Begriffe der zu erhaltenden Anwartschaft und der Wartezeit verwendet sind. Darauf kommt es aber letztlich ebensowenig an wie darauf, welche Bedeutung ein außerhalb einer Betriebsvereinbarung und einer Richtlinie stehendes Erläuterungsschreiben des Richtliniengebers gegenüber einer nach Wortlaut und systematischem Zusammenhang eindeutigen Übergangsregelung haben kann. Das Schreiben vom 1. März 1979 dient der Erläuterung der später aufgehobenen Übergangsregelung aus dem Jahre 1978, auf die der Kläger sich nicht stützt und die einen grundsätzlich anderen Inhalt als die streitbefangene Übergangsregelung Nr. 6 hat.

II. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts steht bisher noch nicht fest, ob der Kläger nicht zumindest deshalb eine Berücksichtigung des bis zum 31. Dezember 1978 nach den Versorgungsrichtlinien 1973 verdienten Besitzstandes von dem Beklagten im Rahmen seiner Einstandspflichten nach § 7 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG verlangen kann, weil die Ablösung der Versorgungsrichtlinien 1973 durch die



am 1. Januar 1979 in Kraft getretene Neuregelung dem Kläger gegenüber unwirksam war.

1. Ablösende Betriebsvereinbarungen und ablösende Richtlinien von Unterstützungskassen sind nach der ständigen Senatsrechtsprechung auch dann, wenn sie in ihrer jeweiligen Fassung zum Gegenstand der Versorgungsversprechen gemacht worden sind, nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes auf ihre Wirksamkeit gegenüber den von den bisherigen Versorgungsregelungen Begünstigten zu überprüfen. Je stärker die Neuregelung in deren Besitzstände und Erwerbschancen eingreift, desto gewichtiger müssen die Gründe sein, die den Eingriff rechtfertigen sollen: Der bereits erdiente und nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 BetrAVG errechnete Teilbetrag darf nur in seltenen Ausnahmefällen aus zwingendem Grund gekürzt werden. Eine sog. erdiente Dynamik, der aufgrund eines variablen dienstzeitunabhängigen Berechnungsfaktors ermittelte Versorgungsbesitzstand, darf nur aus triftigem Grund verschlechtert werden. Die geringsten Anforderungen sind an Eingriffe in künftige, noch nicht erdiente dienstzeitabhängige Zuwächse zu stellen; hierfür genügen sachliche Gründe (*zuletzt: BAG 26. August 1997 - 3 AZR 235/96 - BAGE 86, 216, 221 ff. m. zahlr. Nachw.*).

Hieraus folgt, daß die verschlechternde Neuregelung eines Versorgungswerks in einer ablösenden Betriebsvereinbarung oder in der Neuregelung von Unterstützungskassen-Richtlinien dem von der ursprünglichen Regelung Begünstigten gegenüber dann unwirksam ist, wenn es für sie nicht einmal sachliche, den Vorwurf der Willkür ausschließende Gründe gibt.

2. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, mit der Neuregelung der Unterstützungskassen-Richtlinien im Jahre 1978 sei nur in Zuwachsraten eingegriffen worden, die noch nicht verdient worden seien. Aus der vom Kläger selbst vorgelegten Mitteilung des Vorstandes des Unterstützungsvereins vom 1. März 1979 ergebe sich, daß es solche sachlichen Gründe für die Neuregelung gebe. Mit der Neuregelung sei ua. das Ziel verfolgt worden, durch die Begrenzung der Versorgung auf einen Höchstbetrag von 10 % des durchschnittlichen Bruttoeinkommens des letzten Jahres dem Zweck der Versorgungsregelung, die Versorgungslücke zwischen Sozialversicherungsrente und Nettoeinkommen zu schließen, Rechnung zu tragen. Eine solche Begrenzung der Betriebsrente zur Vermeidung von Überversorgungen sei durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Zudem hätten die Betriebsparteien durch die ursprüngliche



Übergangsregelung in Nr. 6 ua. für rentennahe Jahrgänge günstigere Übergangsregelungen getroffen, die durch die Zusatzregelung vom 23. Juni 1981 auch noch auf diejenigen Mitarbeiter ausgedehnt worden seien, die zum Stichtag am 4. Januar 1979 bereits unverfallbare Versorgungsanwartschaften erworben hätten.

3. Dem tritt der Senat nur teilweise bei.

a) Zu Recht ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß die Neuregelung der Versorgungsrichtlinien 1978 jedenfalls in Zuwächse verschlechternd eingegriffen hat, die noch nicht erdient waren, aber nach der ursprünglichen Regelung durch weitere Betriebstreue hätten erdient werden können. Nach den Versorgungsrichtlinien 1973 wurde pro Beschäftigungsjahr 1 % des letzten Bruttomonatseinkommens als Versorgungsbesitzstand erdient bis zu einem Höchstanteil von 40 %; die Gesamtversorgungsobergrenze wurde auf 80 % des letzten Bruttomonatsverdienstes festgelegt. Nach den Versorgungsrichtlinien 1978 belief sich der Steigerungssatz pro Beschäftigungsjahr nur noch auf 0,33 % mit einer Obergrenze von 10 %; dabei wurde allerdings eine Gesamtversorgungsobergrenze nicht mehr festgelegt.

b) Der vom Landesarbeitsgericht aus der Mitteilung des Vorstandes des Unterstützungsvereins wiedergegebene Grund ist auch an sich geeignet, einen solchen Eingriff in noch nicht erdiente, von künftiger Betriebstreue abhängige Zuwachsraten sachlich zu rechtfertigen. Das Landesarbeitsgericht hat aber keine Feststellungen dazu getroffen, inwieweit der vom Vereinsvorstand genannte Grund der zwischenzeitlich eingetretenen Überversorgung zum Ablösungszeitpunkt tatsächlich vorgelegen hat und inwieweit er den in seinem Umfang erheblichen Eingriff durch die Neuregelung sachlich rechtfertigen kann.

Zur Feststellung der sachlichen Rechtfertigung der vorgenommenen Verschlechterung müssen die Tatsachen festgestellt werden, die hinter dem vom Vereinsvorstand genannten Grund standen. Auf dieser Grundlage muß ausgeschlossen werden, daß die Neuregelung außer Verhältnis zu diesem Eingriffsgrund stand. War den Versorgungsrichtlinien 1973 das vom Vorstand des Unterstützungsvereins genannte Versorgungsziel zu entnehmen, daß Betriebsrentner der Gemeinschuldnerin als Summe ihrer Versorgungsbezüge bis zu 100 % ihres letzten Nettoeinkommens erreichen konnten und entspricht die Neuregelung des Jahres 1978 bei typisierender Betrachtung in etwa diesem Versorgungsziel, ist - auch - der Eingriff in die noch zu erdienenden Zuwächse sachlich gerechtfertigt. Das Landesarbeitsgericht wird dem Beklagten



Gelegenheit zu geben haben, hierzu ergänzend vorzutragen. Allein der Hinweis auf die Mitteilung des Vereinsvorstandes vom 1. März 1979 kann die erforderliche Tatsachenfeststellung und die darauf aufbauende Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht ersetzen.

4. Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es nicht darauf an, ob die Versorgungsrichtlinien 1978 in den vom Kläger erdienten Besitzstand oder die vom Kläger erdiente Dynamik eingegriffen haben. Der Kläger hat beantragt, daß seine insolvenzgeschützte Anwartschaft für die Beschäftigungszeit bis zum 31. Dezember 1978 nach den Versorgungsrichtlinien 1973 und für die sich anschließende Beschäftigungszeit nach den Richtlinien 1978 berechnet wird. Eine solche zweistufige Berechnung kann er bei einem etwa ungerechtfertigten Eingriff in einen der zuletzt genannten Besitzstände nicht verlangen. In einem solchen Fall käme es auf die Ermittlung des genauen Wertes des erdienten Besitzstandes oder der erdienten Dynamik zum Ablösungstichtag im Jahre 1979 an.

Reinecke

Kremhelmer

Bepler

Oberhofer

Reissner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)